



Vom 22. April 2015

Diese Satzung gilt in gleicher Form für weibliche wie männliche Mitglieder.

Der Einfachheit halber wird auf Doppelformen wie -in, -innen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportverein Ettenkirch e.V. mit Sitz in Friedrichshafen-Ettenkirch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der am 06. Oktober 1984 gegründete Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang (Register-Nr. 367) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit auf breiter Grundlage, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist untersagt.

An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Der Verein verpflichtet sich zu politischer, rassischer und religiöser Toleranz.

Der Verein verpflichtet sich, auf örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Verbände

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden.

Ab dem 16. Lebensjahr besitzt das Mitglied das aktive Wahlrecht.

Aufnahmeanträge sind beim Vorstand, Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern zu stellen, welche auch über die Aufnahme entscheiden.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Alle Mitglieder sind Mitglieder des Gesamtvereines.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärungen Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Vereinsatzung Sportverein Ettenkirch e.V. vom 22.04.2015

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Aufwandentschädigung

Der Verein erhebt einen Mitgliedsgrundbeitrag der mindestens den Vorgaben über Mitgliedsbeiträgen, zwecks Zuschussfähigkeit, den Sportförderrichtlinien der Stadt Friedrichshafen entsprechen. Die genaue Höhe, sowie Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch den Hauptausschuss festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch gem. §670 BGB

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung bzw. Finanzordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. der Jugendausschuss

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. jeweils im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.
Sie ist vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten und dem SVE-Schaukasten.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Bericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des Schriftführers
 - c) Jahreskassenbericht des Hauptkassierers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Bericht des Jugendleiters
 - f) Entlastung der Vorstandschaft
 - g) Berichte der Abteilungsleiter
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Neuwahlen alle zwei Jahre
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, die mit Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsbestimmung, die die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gilt die gleiche Regelung wie zu A).

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, Hauptkassierer, Hauptschriftführer, Hauptjugendleiter sowie bis zu vier Beisitzern und kraft seines Amtes der Vereinsjugendsprecher (*Gesamtvorstand*).
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen: erster Vorsitzender, er ist einzelvertretungsberechtigt, die zwei Stellvertreter und der Hauptkassierer vertreten jeweils zu zweit den Verein, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fahren, das von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
6. Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

§ 9 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern, den Jugendleitern und ein aus jeder Abteilung zu wählendes Mitglied als Beisitzer.

Er bestimmt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit und für die Geschäftsführung des Vorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
3. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten und sind rechtlich unselbständig.
4. Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat.
Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für die Abteilung bis € 5.000 einzugehen.
Darüber hinaus muss der Abteilungsleiter vor Abschluss der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
5. Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
6. Die Abteilungsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Dieser soll mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassier und der Abteilungsschriftführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung.
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsrichtlinien des § 7 der Satzung entsprechend.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
7. Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.
8. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Für das Erstellen, sowie Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Hauptausschuss zuständig.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Jugendordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Wahlordnung
- e) Haus -und Platzordnung
- f) Ehrenordnung
- g) Schiedsgerichtsordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt von den Vereinsmitgliedern zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.

Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen.

Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn keine 7 anwesende Mitglieder mehr bereit sind, den Verein weiter zu betreiben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports im Stadtteil Ettenkirch zu verwenden hat.

Vereinssatzung Sportverein Ettenkirch e.V. vom 22.04.2015

Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn der Verein dadurch aufgelöst wird, dass er sich mit einem anderen örtlichen Verein vereinigt, dessen Vereinszweck dem § 2 dieser Satzung entspricht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.04.2015 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Friedrichshafen-Ettenkirch

22. April 2015



Gottfried Allgaier

(erster Vorstand)



Waldemar Witulski

(zweiter Vorstand)